



Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht (UN-Kaufrecht) (2001)

Was ist UN-Kaufrecht?

Beim UN-Kaufrecht handelt es sich um international vereinheitlichtes Kaufrecht. Andere bekannte Bezeichnungen dafür sind „Wiener Kaufrecht“, „UNCITRAL-Kaufrecht“, „CSIG“ sowie „CIS“.

Auf welche Art Verträge ist UN-Kaufrecht anwendbar?

Unter das UN-Kaufrecht fallen Kauf- und Werklieferverträge, aber auch Verträge über den Softwarekauf sowie Sukzessivlieferverträge, die bewegliche Sachen zum Gegenstand haben. Immobilienkäufe sind also davon ausgenommen. Keine Anwendung findet das Übereinkommen zudem auf Konsumentenkäufe, d.h. den Verkauf von Waren für den persönlichen Gebrauch des Käufers.

Automatische Anwendbarkeit

Das UN-Kaufrecht kommt zur Anwendung, wenn beide Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Ob die Ware tatsächlich die Grenze überschreitet, ist allerdings nicht von Belang. Hat nur eine oder gar keine der Parteien Niederlassung in einem Vertragsstaat, ist UN-Kaufrecht dennoch anwendbar, wenn das Recht am Ort des angerufenen Gerichtes für den Streitfall das Recht irgendeines Staates, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, für anwendbar erklärt.

Sind obige Voraussetzungen erfüllt, kommt UN-Kaufrecht bei internationalen Kaufverträgen **automatisch zur Anwendung**. Es verdrängt die nationalstaatlichen Regelungen, weshalb bei Kaufverträgen zwischen





Schweizerischen und ausländischen Unternehmen das schweizerische Obligationenrecht regelmässig keine oder nur mehr subsidiäre Gültigkeit hat.

Wegbedingung des UN-Kaufrechts?

Das UN-Kaufrecht hat den Vorteil, dass die Vertragsparteien auf international vereinheitlichte Regeln abstellen können. Allerdings hat es Bestimmungen zum Inhalt, die zum Teil wesentlich vom schweizerischen Rechtsverständnis abweichen. Dies ist vor allem im Bereich der Gewährleistung und der Haftung der Fall. Zudem enthält es nicht alle Bestandteile eines Kauf- oder Liefervertrages.

Das UN-Kaufrecht ist nicht zwingend anwendbar. Wollen es die Parteien generell ausschliessen, genügt es allerdings nicht, dass lediglich die Anwendbarkeit des Schweizerischen Rechts vereinbart wird. Da das UN-Kaufrecht als Bestandteil der hiesigen Rechtsordnung gilt, muss es **ausdrücklich wegbedungen** werden.

